

Verkündet lt. Protokoll
am 27. Januar 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Regierungsrates Heinz K. [REDACTED], S. [REDACTED]
[REDACTED], B. [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revi-
sionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Generalstaats-
anwalt in Braunschweig,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1957 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber,
Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Braunschweig vom 7. Juni 1956 wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger legte im März 1943 vor dem Kammergericht die erste juristische Staatsprüfung ab. Er wurde daraufhin im Juni 1943 zum Gerichtsreferendar im Bezirk des Kammergerichts ernannt, trat aber infolge Kriegswehrdienstes seinen Vorbereitungsdienst nicht an. Ende März 1948 wurde er aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassen. Mit Gesuch vom 16. April 1948 bat er den Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig um seine Ernennung zum Gerichtsreferendar beim Oberlandesgericht Braunschweig und um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. Daraufhin ernannte ihn der Oberlandesgerichtspräsident mit Verfügung vom 15. Mai 1948 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Gerichtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Braunschweig. Mit Schreiben vom 15. Juli 1948 bat der Kläger "um Gewährung des Unterhaltszuschusses". Dieser Bitte entsprach der Oberlandesgerichtspräsident mit Verfügung vom 29. Juli 1948 auf Grund der Richtlinien des Zentralhaushaltsamtes vom 16. Juni 1947 (HBB1 brit.Bes.Geb. 1947, 21, Ambrosius, Besoldungsrecht der Beamten 4. Aufl. S. 385) und des Erlasses des niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 17. Juli 1947 (Nds AB1 1947, 149). Der Kläger erhielt vom 14. Juli 1948 ab daraufhin monatlich 140 DM Unterhaltszuschuß.

Nachdem der Kläger am 10. August 1951 die Große Staatsprüfung abgelegt hatte, wurde er als Widerrufsbeamter in den höheren Justizdienst des beklagten Landes eingestellt und vom Generalstaatsanwalt Braunschweig bis Ende 1951 als Assessor beschäftigt. Dann trat er in den Dienst der Verkehrs- und Schifffahrtsverwaltung (Bundesverwaltung) über, bei der er jetzt als Regierungsrat tätig ist.

Der Kläger fordert vom beklagten Land für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis zum 10. August 1951, dem Tage der

Ablegung der großen Staatsprüfung und damit der Beendigung seines Vorbereitungsdienstes, Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zwischen den ihm als Gerichtsreferendar gezahlten Unterhaltszuschüssen und den Dienstbezügen eines Planbeamten der Besoldungsgruppe A 2 c 2. Er meint, nachdem mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 an die Militärregierungsanweisung Nr. 67 (Ambrosius aaO S. 322), nach welcher ehemaligen Mitgliedern der Wehrmacht bei ihrer Rückkehr oder ihrem Eintritt in den Staatsdienst kein Vorrang gewährt werden durfte, wieder aufgehoben worden sei, habe ihm ein Anspruch auf Härteausgleich nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1941 (RBB1 1941, 180) zugestanden. Denn seine planmäßige Anstellung habe sich lediglich dadurch verzögert, daß er infolge seines Wehrdienstes seinen Vorbereitungsdienst nicht habe antreten können. Ohne diese Verzögerung würde seine planmäßige Anstellung bis 1948 möglich gewesen sein. Die Nichtzahlung des Härteausgleichs stelle auch eine Fürsorge- und Amtspflichtverletzung dar. Das beklagte Land habe überdies einem Teil willkürlich ausgewählter Referendare den erhöhten Unterhaltszuschuß nach den Härteausgleichsvorschriften gewährt und damit gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG verstoßen.

Das beklagte Land bestreitet, daß dem Kläger ein Rechtsanspruch auf den Härteausgleich zustehe. Die Gewährung von Unterhaltszuschüssen liege im Ermessen der Ausbildungsbehörde. Der erst nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes gestellte Antrag des Klägers auf erhöhte Unterhaltszuschüsse sei verspätet. Zwar sei der Härteausgleich Regierungsreferendaren, Inspektoren- und Rechtspflegeranwärtern gewährt worden. Diese seien echte Beamtenanwärter insofern, als sie nur nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfs der öffentlichen Verwaltung eingestellt würden, während Gerichtsreferendare ohne Rücksicht auf den Bedarf der Justizverwaltung in den Vorbereitungsdienst übernommen und erst nach Ab-



legung der großen Staatsprüfung als Anwärter für den höheren Dienst eingestellt würden.

Das Landgericht hat die auf einen Teilbetrag von 2.000 DM gerichtete Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger seinen Anspruch nur noch in Höhe von 100 DM geltend gemacht. Seine Berufung ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt er den im Berufungsverfahren gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges und der Statthaftigkeit der Revision bestehen keine Bedenken. Der Vorschrift in § 143 DBG ist Genüge getan. Der erste an den Oberlandesgerichtspräsidenten gerichtete Antrag des Klägers vom 10. Juli 1953 ist an die oberste Dienstbehörde, den Justizminister, nicht weitergeleitet, sondern vom Oberlandesgerichtspräsidenten selbst abgelehnt worden, hat also die Klagefrist nach § 143 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 DBG nicht in Lauf gesetzt. Die gegen diese Ablehnung gerichtete Beschwerde des Klägers ist beim Minister der Justiz am 29. Juli 1953 eingegangen und von diesem am 2. Juni 1954 ablehnend beschieden worden. Die Klage ist daraufhin am 20. Juli 1954 beim Landgericht eingereicht und am 31. Juli 1954 zugestellt worden. Damit sind die Fristen des § 143 Abs. 1 DBG gewahrt (§ 261 b Abs. 3 ZPO).

II.

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß es sich bei der Ernennung des Klägers zum Gerichtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Braunschweig um eine Neueinstellung in den Dienst des beklagten Landes und nicht um die

Fortsetzung des Beamtenverhältnisses gehandelt hat, das vor-
dem mit dem Deutschen Reich dadurch begründet worden war,
daß der Kammergerichtspräsident den Kläger 1943 zum Gerichts-
referendar im Kammergerichtsbezirk ernannt hatte. Es stellt
darauf ab, daß der Kläger nicht zur "Fortsetzung" - des noch
gar nicht angetretenen - Vorbereitungsdienstes aus dem Kam-
mergerichtsbezirk "übernommen", vielmehr "ernannt" und zur
"Aufnahme" des Vorbereitungsdienstes einem Amtsgericht über-
wiesen worden sei.

Gegen diese Auffassung bestehen keine Bedenken. Daß
die Länder nach dem Zusammenbruch von 1945 in der Gestaltung
der Rechtsbeziehungen zu den Beamten, die von der Reichsju-
stizverwaltung in den Vorbereitungsdienst außerhalb des Ge-
bietes dieser Länder übernommen worden waren, freie Hand hat-
ten und statt der Fortsetzung des alten Beamtenverhältnisses
eine Neueinstellung vornehmen konnten, hat der Senat - hin-
sichtlich der Einstellung von Assessoren (K) als Referenda-
re. - schon wiederholt entschieden (Urteile vom 29. Oktober
1951 - III ZR 89/51 - IM GG Art. 3 Nr. 1, vom 15. Januar 1953
- III ZR 361/51 - und vom 22. Februar 1954 - III ZR 276/52).

2. Handelt es sich nach Vorstehendem bei der Ernen-
nung des Klägers zum Gerichtsreferendar im Bezirk des Ober-
landesgerichts Braunschweig um die Neubegründung eines
Dienstverhältnisses zum beklagten Land, so sind für die Fra-
ge, ob und in welcher Höhe an den Kläger Unterhaltszuschüsse
zu leisten waren, die Bestimmungen maßgebend, die beim An-
tritt und während der Dauer des Vorbereitungsdienstes im be-
klagten Land galten.

a) Das waren die Richtlinien des Zonenhaushaltsamtes
für das britische Besatzungsgebiet über die Gewährung von
Unterhaltszuschüssen und Vergütungen von Beamten im Vorbe-
reitungsdienst vom 16. Juni 1947 (HBB1 brit.Bes.Geb. 1947
S. 21), die durch den Erlass des niedersächsischen Ministers

der Finanzen vom 17. Juli 1947 (NdsABl 1947, 149) auch im Bereich der niedersächsischen Landesverwaltung für anwendbar erklärt worden waren.

Diese im Hinblick auf die "veränderten Verhältnisse und die allgemeine Finanzlage" erlassenen Richtlinien legten die Beträge fest, die an Beamte im Vorbereitungsdienst widerruflich gewährt werden konnten. Zugleich wurden in den Schlußbestimmungen der Richtlinien alle bisherigen Bestimmungen über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst außer Kraft gesetzt. Nur übergangsweise sollten den Anwärtern im Vorbereitungsdienst, die bereits vor dem 1. Juli 1947 in das Beamtenverhältnis berufen worden waren, Unterhaltszuschüsse oder Vergütungen bis zur Höhe der Sätze des Erlasses des früheren Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1941 (A 4521 - 6431 IV Reichsbesoldungsblatt 1941, 179) gewährt werden können.

Es kann offen bleiben, ob die vom Zonenhaushaltsamt erlassenen Richtlinien ohne weiteres im beklagten Land gelten und der Erlass des Ministers der Finanzen vom 17. Juli 1947 nur die Bedeutung einer Bekanntmachung hatte oder ob ihm selbständige Bedeutung zukam. Denn die Zuständigkeit des niedersächsischen Finanzministers zur Einführung der Richtlinien des Zonenhaushaltsamtes in Niedersachsen ergab sich daraus, daß er - soweit der Leiter des Zonenhaushaltsamtes nicht zuständig war - für das Land an die Stelle des Reichsfinanzministers getreten und damit berechtigt war, wie dieser gemäß § 8 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahn der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl I, 371), Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Zivilanwärter aufzustellen. Soweit es sich dabei um die Außerkraftsetzung der Ministerialverordnungen des früheren Reichsministers der Finanzen handelte, bildete die

Vorschrift in § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Niedersächsischen Landesgewalt vom 11. Februar 1947 (NdsGVBl 1947, 1) kein Hindernis. Denn im Zeitpunkt der Einführung der Richtlinien des Zonenhaushaltsamtes in Niedersachsen galt die Anweisung Nr. 67 der Militärregierung vom 18. Juni 1946, wonach ehemaligen Mitgliedern der Wehrmacht bei ihrer Rückkehr oder ihrem Eintritt in den Staatsdienst kein Vorrang gewährt werden durfte. Auf Grund dieser Anweisung konnte also der Runderlaß des Reichsfinanzministers über die Berücksichtigung des Wehrdienstes bei der Gewährung von Unterhaltszuschüssen nicht mehr angewendet werden. Die Einführung der Richtlinien des Zonenhaushaltsamtes mit ihren Schlußbestimmungen bedeutete also keine Änderung oder Aufhebung noch bestehender Rechte, zu der es nach dem niedersächsischen Gesetz vom 11. Februar 1947 eines Landesgesetzes bedurft hätte.

Da der Kläger vom beklagten Land - und auf das zu diesem begründete Beamtenverhältnis kommt es an - erst nach dem 1. Juli 1947, nämlich am 15. Mai 1948 in das Beamtenverhältnis berufen worden ist, erwarb er mit seiner Ernennung weder Ansprüche nach Maßgabe des - übergangsweise weiter geltenden - Runderlasses vom 12. Juli 1941 - A 4521 - 6431 IV RBB1 S. 179 - noch nach Maßgabe des Runderlasses vom 12. Juli 1941 - A 5401 - 1385 IV RBB1 S. 180 - über den Härteausgleich, auf den sich die Klage stützt, denn dieser Runderlaß ist in den Richtlinien des Zonenhaushaltsamtes auch nicht als übergangsweise fortgeltend aufgeführt.

b) an dieser Rechtslage hat sich auch während der Dauer des Vorbereitungsdienstes des Klägers nichts geändert:

Die Erklärung der Militärregierung, daß ihre Anweisung Nr. 67 nicht länger gültig oder bindend sei, hatte

nicht zur Folge, daß nunmehr die Regelungen, die während ihrer Gültigkeit getroffen worden waren - und die wie die Richtlinien des Zonenhaushaltsamtes nicht lediglich im Hinblick auf die Anweisung Nr. 67 ergangen waren, vielmehr den veränderten Verhältnissen und der allgemeinen Finanzlage Rechnung tragen sollten - automatisch außer Kraft getreten und wieder durch reichsrechtliche Vorschriften ersetzt worden wären. Die Erklärung der Militärregierung hatte vielmehr nur die Wirkung, daß die Länder von den in der Anweisung Nr. 67 enthaltenen Bindungen befreit und in die Lage versetzt wurden, nunmehr den Wehrdienst wieder nach ihrem eigenen Ermessen zu berücksichtigen. Dementsprechend erging der Gemeinsame Erlass des niedersächsischen Ministerpräsidenten und des niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 9. Oktober 1950 (NdsAbl S. 350). Darin wurde ausgeführt, daß nach dem Wegfall der Anweisung Nr. 67 "die Vorschriften des deutschen Besoldungsrechtes über die Berücksichtigung des Wehr- und Arbeitsdienstes (insbesondere des Kriegswehrdienstes - vgl. Abschnitt V des Runderlasses des früheren Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1941 - RBB1 S. 180 -) "bei der Festsetzung des Besoldungs- und Diätendienstalters" mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 an wieder uneingeschränkt anwendbar geworden seien, auch soweit sie nicht schon durch Ziff. 5 des Erlasses des niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 13. April 1948 (NdsAbl S. 119) aufrecht erhalten waren, der das Diätendienstalter der außerplanmäßigen Beamten im Sinne des § 17 Abs. 3 Besoldungsgesetz betraf.

So wie der Gemeinsame Erlass abgefaßt ist, diene die Anführung des Abschnittes V des Runderlasses vom 12. Juli 1941 nur dem Hinweis darauf, daß dort der Begriff des Kriegswehrdienstes umschrieben ist. Das ergibt sich aus der Zusammenfassung der Worte "insbesondere des Kriegswehrdienstes" mit den folgenden Worten "vgl. Abschnitt V" usw. in einer Klammer. Es sind also nicht alle Bestimmungen des Ab-

schnittes V für wieder anwendbar erklärt worden und die Vorschriften des deutschen Beamtenrechts über die Berücksichtigung des Wehr- und Arbeitsdienstes wurden nur hinsichtlich "der Festsetzung des Besoldungs- und Diätendienstalters" für "wieder unbeschränkt anwendbar" erklärt. Das hat das Oberlandesgericht Celle in dem vom Kläger nach Schluß der Revisionsverhandlung vorgelegten Urteil 8 U 66/56 vom 5. November 1957 verkannt.

Während in diesem Gemeinsamen Runderlaß verfügt wurde, daß der infolge des Wehrdienstes (einschließlich der Kriegsgefangenschaft) nicht abgeleistete Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der inzwischen erlassenen Bestimmungen nachzuholen sei, ist von der Regelung des Unterhaltszuschusses für die Beamten im Vorbereitungsdienst in diesem gemeinsamen Runderlaß nicht die Rede. Dieser Runderlaß änderte also nichts an den Richtlinien des Zonenhaushaltsamtes und führte hinsichtlich der Unterhaltszuschüsse nicht die Regelung wieder ein, die in dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1941 (RBB1 1941, 180) getroffen worden war.

Mit der hier vertretenen Auffassung steht das weitere Verhalten des niedersächsischen Finanzministers im Einklang. Er hat zu den in den Richtlinien des Zonenhaushaltsamtes vorgesehenen Unterhaltsbeträgen unter Bezugnahme auf seinen, diese Richtlinien für anwendbar erklärenden Erlaß vom 17. Juli 1947 in seinen Runderlassen vom 1. Februar 1951, 1. März 1951, 13. September 1951 und 19. November 1951 (NdsMB1 1951, 42, 78, 374, 482) mehrfach Zuschläge gewährt, und er hat mit Wirkung vom 1. April 1951 ab für "überalterte Anwärter", die aus kriegsbedingten Gründen erst im vorgeschrittenen Lebensalter den Vorbereitungsdienst antreten konnten, die Gewährung gewisser erhöhter Unterhaltszuschüsse auf Antrag zugelassen (Ambrosius aaO S. 504). Er hat aber keineswegs den Runderlaß des Reichsministers der Finan-

zen vom 12. Juli 1941, auf Grund dessen der Kläger Unterhaltszuschüsse in Höhe der Dienstbezüge eines planmäßigen Beamten nachfordert, wieder in Kraft gesetzt. Seine, die Richtlinien ändernden und ergänzenden Erlasse von 1951 - in ihnen insbesondere die Übergangsbestimmungen für überalterte Anwärter - zeigen vielmehr eindeutig, daß er die Richtlinien des Zonenhaushaltsamtes als weitergeltend angesehen hat und daß er davon ausgegangen ist, der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen über den Härteausgleich sei weiterhin außer Kraft geblieben, denn anderenfalls hätte es der Einführung besonderer Bestimmungen für überalterte Anwärter nicht bedurft.

c) Auch in der Folgezeit ist in Niedersachsen keine dem Kläger günstige Regelung getroffen worden, aus der er seinen Klaganspruch herleiten könnte.

Im Runderlaß des niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 29. August 1952 (NdsMBl S. 465) wird zur Klarstellung von Zweifeln, die sich bei der Anwendung des Gemeinsamen Runderlasses des niedersächsischen Ministerpräsidenten und des niedersächsischen Finanzministers vom 9. Oktober 1950 erhoben hatten, auf folgendes hingewiesen: "Zu den "Vorschriften" im Sinne des ersten Absatzes - dieses gemeinsamen Erlasses - zählen neben den allgemeinen besoldungsrechtlichen nur diejenigen Bestimmungen, nach denen in besoldungsmäßiger Hinsicht ein Härteausgleich während des letzten Krieges bei der Berechnung und Festsetzung des Diäten- und Besoldungsdienstalters der Beamten herbeizuführen war". Dabei wird auch der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1941 (REBl 180) angeführt. Das geschieht mit Recht, weil dieser Erlaß sich nicht nur mit nichtplanmäßigen Beamten im Vorbereitungsdienst und deren Unterhaltszuschüssen befaßt, sondern auch mit sonstigen nichtplanmäßigen Beamten und Beamten im Probendienst, bei denen die Errechnung und Festsetzung des Diäten- und Besoldungsdienstalters eine Rolle spielen kann.

Auch der Runderlaß des niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 29. August 1952 betrifft also nur die Anwendbarkeit des Runderlasses vom 12. Juli 1941 bei der Errechnung und Festsetzung des Diäten- und Besoldungsdienstalters der Beamten. Von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst ist auch in ihm nicht die Rede.

Daß der Runderlaß des niedersächsischen Finanzministers vom 29. August 1952 für die Frage der Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst - um die es hier allein geht - ohne Bedeutung ist, und daß insoweit der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1941 in Niedersachsen nicht wieder in Kraft gesetzt worden war, zeigt auch der später ergangene Runderlaß des niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 24. November 1952 (NdsMBL S. 614), der hinsichtlich solcher Unterhaltszuschüsse wieder auf die Richtlinien des Zonenhaushaltsamtes zurückverweist und wieder Bestimmungen für überalterte Beamte trifft.

d) Erst durch den Runderlaß des niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 27. August 1953 (NdsMBL 1953 S. 377) sind die vorerwähnten, von der Fortgeltung der Richtlinien des Zonenhaushaltsamtes ausgehenden Runderlasse aufgehoben worden. Unter Aufhebung auch sonstiger entgegenstehender Bestimmungen ist eine Neuregelung der Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst erfolgt, nach denen mit Wirkung vom 1. April 1953 ab zu verfahren ist. Dabei sind wieder Bestimmungen über erhöhte Unterhaltszuschüsse für solche Anwärter getroffen worden, die aus kriegsbedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen erst im vorgeschrittenen Lebensalter - wie der Kläger - den Vorbereitungsdienst antreten konnten. Wenn es in den Schlußbestimmungen dieses Runderlasses heißt: "Der Runderlaß des früheren Reichsministers

der Finanzen vom 12. Juli 1951 (A 4521 - 6431 - IV RBB. S. 179) bleibt unberührt; Hinweis auf den gemeins. Erl. des Nds. MP. - StK. - und des Nds. FinM. vom 9. Oktober 1950 (ABl Nds. S. 350)", so ist zu beachten, daß dieser Runderlaß, der unberührt bleiben soll, ein anderer ist, als der Runderlaß vom gleichen Tage über den Härteausgleich (RBB1. 1941 S. 180), aus dem der Kläger seinen Anspruch herleiten will. Auch aus dem Runderlaß vom 27. August 1953 ergibt sich somit nichts für die Annahme, daß der Runderlaß vom 12. Juli 1941 über den Härteausgleich entgegen den Schlußbestimmungen der Richtlinien des Zonenhaushaltsamtes in Niedersachsen vom 1. Oktober 1950 an wieder Geltung gehabt habe.

Selbst wenn aber - wie das erwähnte Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 5. November 1957 annimmt - in den Schlußbestimmungen des Runderlasses vom 27. August 1953 nicht der Runderlaß vom 12. Juli 1941 im Reichsbesoldungsblatt 1941 S. 179 gemeint sein sollte, sondern der auf Seite 180 abgedruckte, würde daraus für den Kläger nichts herzu-
leiten sein. Denn aus dem gleichzeitigen Hinweis auf den gemeinsamen Erlaß vom 9. Oktober 1950 würde sich ergeben, daß der Erlaß vom 12. Juli 1941 auf S. 180 des Reichsbesoldungsblattes doch eben nur hinsichtlich "der Festsetzung des Besoldungs- und Diätendienstalters" zu beachten wäre, denn nur insoweit waren in dem Gemeinsamen Erlaß vom 9. Oktober 1950 die Vorschriften des deutschen Besoldungsrechts über die Berücksichtigung des Wehrdienstes für uneingeschränkt anwendbar erklärt worden, wie oben bei der Behandlung der Bedeutung dieses Erlasses auseinandergesetzt worden ist. Auch so verstanden hätte die Erwähnung dieses Runderlasses vom 12. Juni 1941 Sinn. Die Unterhaltszuschüsse für überalterte Anwärter werden nämlich im Erlaß vom 27. August 1953 der Höhe nach durch die außerplanmäßigen Dienstbezüge begrenzt, die diesen Anwärtern zustehen würden, wenn sie bereits in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis über-

nommen worden wären. Zu deren Berechnung bedarf es aber der Ermittlung des Besoldungs- und Diätendienstalters.

Und selbst wenn beabsichtigt gewesen sein sollte, auf den Erlaß vom 12. Juli 1941 auf S. 180 des Reichsbesoldungsblattes hinzuweisen und damit zum Ausdruck zu bringen, daß dieser Erlaß wieder im vollen Umfange anzuwenden sei, so würde das doch nur Bedeutung für die Zeit ab 1. April 1953 haben, denn nach den Schlußbestimmungen des Runderlasses vom 27. August 1953 ist erst mit Wirkung von diesem Tage ab nach diesem Erlaß zu verfahren.

III.

Der Kläger gründet seinen Klaganspruch auch auf die Behauptung, das beklagte Land habe anderen Beamten im Vorbereitungsdienst Unterhaltszuschüsse nach Maßgabe des Härteausgleiches gewährt. Wenn mit solcher Begründung vom Kläger Ansprüche überhaupt geltend gemacht werden können, so doch nur dann, wenn es sich um Beamte der gleichen Rechtsstellung wie der Kläger, hier also um Gerichtsreferendare im Vorbereitungsdienst des beklagten Landes, gehandelt hat.

Das beklagte Land hat allerdings - gleich dem Berufungsgericht - den Standpunkt eingenommen, daß nach Wegfall der Militärregierungsanweisung Nr. 67 der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen über den Härteausgleich vom 12. Juli 1941 auf Grund des Gemeinsamen Runderlasses vom 9. Oktober 1950 wieder uneingeschränkt anwendbar geworden sei. Es hat dementsprechend Härteausgleich nach Maßgabe dieses Erlasses Regierungsreferendaren und Inspektoren- und Rechtspflegeranwärtern gewährt. Zur Begründung führt es an, daß es sich dabei um Beamte gehandelt habe, deren Übernahme in den Staatsdienst von vornherein beabsichtigt

gewesen sei (echte Anwärter), Gerichtsreferendare aber schieden am Tage der Ablegung der großen Staatsprüfung auf jeden Fall aus ihrem bisherigen Beamtenverhältnis aus. Auf diese Besonderheit der Laufbahn der Richter und Staatsanwälte sei der Runderlaß vom 12. Juli 1941 nicht abgestellt gewesen. Er habe vor dem Zusammenbruch auf die Referendare der Justiz auch nur mit der allgemeinen Unterstellung angewendet werden können, daß die Referendare ohne Einberufung zum Kriegswehrdienst nach Ablegung ihrer Prüfung regelmäßig einen Hilfsrichterauftrag erhalten haben würden. Diese Voraussetzung habe nach dem Zusammenbruch in Niedersachsen aber nicht mehr vorgelegen. Dem ist das Berufungsgericht beigetreten.

Ob dem allenthalben gefolgt werden kann, mag dahinstehen. Wenn das beklagte Land auf diese anderen Beamtengruppen den Runderlaß vom 12. Juli 1941 angewendet hat, so kann der Kläger daraus Rechte nicht herleiten. Denn es sind nicht gleichliegende Verhältnisse willkürlich unterschiedlich behandelt worden. Vielmehr haben sachlich vertretbare Gründe - zahlenmäßig beschränkte Zulassung zum Vorbereitungsdienst einerseits und unbeschränkte Zulassung andererseits - zu der verschiedenartigen Handhabung geführt.

Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß der Kläger Ansprüche auch dann nicht geltend machen könnte, wenn einigen Assessoren (K) in Niedersachsen ausnahmsweise Härteausgleich nach Maßgabe des Runderlasses vom 12. Juli 1941 gewährt worden sein sollte. Denn er war nicht Assessor (K). Daß einem Gerichtsreferendar in der gleichen Rechtsstellung wie der Kläger Unterhaltszuschüsse der vom Kläger geforderten Art in Niedersachsen gewährt worden seien, hat der Kläger nicht behauptet.

IV.

Hat der Kläger, wie im Vorstehenden dargelegt, keinen Anspruch auf Grund des von ihm herangezogenen Runder-

lasses vom 12. Juli 1941, so kann er auch nicht geltend machen, sein Dienstherr habe ihn unter Verletzung seiner Fürsorge- und Amtspflichten nicht über ihm zustehende derartige Ansprüche belehrt. Es kommt auch nicht darauf an, ob sein Antrag auf Gewährung eines Unterhaltszuschusses vom 15. Juli 1948 auch auf Ansprüche aus dem Runderlaß vom 12. Juli 1941 zu beziehen wäre und schließlich ist unerheblich, ob dieser Runderlaß nur "echten Anwärtern" Ansprüche gewährte und ob Gerichtsreferendare - wie das beklagte Land meint - keine echten Anwärter sind.

Kann der Kläger nach alledem den Klaganspruch weder aus dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1941 herleiten, noch aus Verletzung der Fürsorge- und Amtspflicht des Dienstherrn, noch aus ungleicher Behandlung, so ist seine Revision zurückzuweisen, wenn der Begründung des Berufungsgerichts für die Klagabweisung auch nicht allenthalben gefolgt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm	Dr. Weber	Dr. Arndt
Dr. Beyer		Dr. Hußla